

Bericht

des

Eidg. Versicherungsgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1947

(Vom 31. Dezember 1947)

Herr Präsident,

Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen hiermit, gemäss Art. 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1947 Bericht zu erstatten.

I.

1. Im Berichtsjahr hat sich die seit einem Jahrzehnt bestehende Konstanz unserer Geschäftslast an Unfallversicherungssachen erneut bestätigt. Darin ist wohl eine Bewährung des Systems ortsnaher Behandlung der Versicherungsfälle zu erblicken, das in dieser Materie sowohl dem administrativen als auch dem erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren zugrunde liegt: einerseits tatbeständliche Abklärung an Ort und Stelle durch dezentralisierte Verwaltungsorgane, andererseits Prüfung der streitigen Ansprüche der Versicherten durch die Gerichte ihres Kantons, d. h. durch ihren verfassungsmässigen Richter.

Auf dem Gebiete der Militärversicherung ist, wie der zunehmende zeitliche Abstand von den Kriegsjahren erwarten liess, die Zahl der Berufungen weiter zurückgegangen. Diese Entwicklung dürfte nun im grossen und ganzen abgeschlossen sein. Man kann somit sagen, dass die Rückwirkungen des Aktivdienstes 1939–1945 auf unsern Geschäftsgang jetzt abgeklungen sind und dass die Belastung des Gerichtes mit Streitsachen aus dem Aufgabenkreis, der ihm bis zur Einführung des neuen Sozialversicherungswerkes zugewiesen war, wiederum einem Normalzustand entspricht.

2. Im Hinblick darauf, dass das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung am 1. Januar 1948 in Kraft tritt, stellte sich auch die Frage der Organisation des Gerichtes als Berufungsinstanz auf diesem grossen Rechtsgebiet.

Da einerseits die Geschäftslast aus den uns bisher zugewiesenen Materien, wie ausgeführt, zum Normalzustand zurückgekehrt ist und weil andererseits noch keine zuverlässigen Unterlagen zur Einschätzung seiner künftigen Beanspruchung durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung bestehen, erachtet es das Gericht als seine Pflicht, zu versuchen, mit der gegenwärtigen Zahl seiner ordentlichen Mitglieder auszukommen. Erst die Erfahrung wird zeigen, ob dies auf die Dauer möglich sein wird und, wenn nicht, in welcher Form am zweckmässigsten Abhilfe geschaffen werden soll. Immerhin mahnen die Voraussichten über den Grad der zusätzlichen Arbeitslast, die uns aus dem neuen Versicherungszweig erwachsen wird, schon jetzt zu einer gewissen Vorsorge. Wir haben deshalb angeregt, es sei dem Gericht die Möglichkeit zu geben, bei Überlastung seiner ordentlichen Mitglieder eingearbeitete Ersatzmänner beizuziehen. Dem hat der Bundesrat entsprochen: Seine Verordnung über die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Alters- und Hinterlassenenversicherungssachen (vom 18. Dezember 1947) bestimmt, die Berufungsinstanz könne als Ersatzmänner auch Mitglieder der kantonalen Rekursbehörden gemäss Art. 85 AHVG beiziehen.

Die Verordnung bestimmt ferner, dass die Berufungen in Alters- und Hinterlassenenversicherungssachen durch das Gesamtgericht oder eine Abteilung von drei Mitgliedern zu beurteilen sind. Damit wird auf diesem Gebiet das nicht ganz befriedigende Institut des letztinstanzlichen Einzelrichters von vorneherein ausgeschaltet. Darüber hinaus hat das Gericht, um von Anfang an die Einbeitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern, beschlossen, jene Berufungen ohne Rücksicht auf den Streitwert in der Regel dem Plenum zuzuweisen. Daraus wird diesem zwar eine ansehnliche Mehrbelastung erwachsen, die aber unseres Erachtens im Interesse des angestrebten Zieles in Kauf genommen werden muss. Im Sinne eines allfälligen Ausgleiches wäre es indessen angezeigt, weiterhin vorzusehen, dass gewisse, rein streitwertmässig dem Plenum zustehende Militärversicherungsfälle auch einer dreigliedrigen Abteilung zugewiesen werden können. Die Möglichkeit, so vorzugehen, wurde durch einen Bundesratsbeschluss vom 24. Juli 1941 eingeführt, um den damaligen ausserordentlichen Zustrom von Militärversicherungssachen bewältigen zu können. Sie hat sich bewährt und könnte in der bisherigen oder in einer andern Form beibehalten werden, als Übergangslösung bis zur definitiven Anpassung der Organisation des Gerichtes an seinen erweiterten Aufgabenkreis.

Die erwähnte bundesrätliche Verordnung vom 18. Dezember 1947 ordnet provisorisch auch das Berufungsverfahren in Alters- und Hinterlassenenversicherungssachen, und zwar so, dass es in der Hauptsache mit dem bisherigen Verfahren in Unfallversicherungssachen übereinstimmt.

3. Auf dem Gebiete der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung leitet die am 17. Dezember 1947 beschlossene Ergänzung des einschlägigen Gesetzes einen erfreulichen, vom Gerichte selber schon früher (vgl. unsere Geschäftsberichte für die Jahre 1938, 1939 und 1941) befürworteten

Fortschritt in die Wege, indem sie durch den neuen Absatz 3 von Art. 68 KUVG den Bundesrat ermächtigt, von ihm zu bestimmende berufliche Erkrankungen als versichert zu erklären, auch wenn sie nicht von einem auf der offiziellen « Giftliste » stehenden Stoff herrühren. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, gewisse Härten der bisherigen Ordnung zu beseitigen. Erfreulich ist auch, dass Art. 65^{bis} KUVG, indem er die bisherige provisorische Ordnung betreffend den Abschluss gesundheitlich Gefährdeter aus bestimmten Arbeiten bestätigt, einen Entschädigungsanspruch für die wirtschaftlichen Nachteile solcher Massnahmen vorsieht.

II.

Der Statistik des Berichtsjahres ist folgendes zu entnehmen:

a. Unfallversicherung: Die Zahl der Pendenzen betrug 124 (40 vom Vorjahr übertragene und 84 neue Berufungen).

Erledigt wurden insgesamt 91 Geschäfte, 41 durch das Gesamtgericht, 17 durch die erste, 21 durch die zweite Abteilung, 12 durch den Präsidenten als solchen oder als Einzelrichter. Die Erledigung geschah in 43 Fällen innerhalb des ersten Quartals, in 22 Fällen innerhalb des zweiten Quartals, in 17 Fällen innerhalb des zweiten Halbjahres seit ihrem Einlangen, in 9 Fällen innerhalb eines längeren Zeitraumes.

Die Berufung war in 77 Fällen von den Versicherten und in 14 Fällen von der Anstalt eingelegt worden.

Die 77 Berufungen der Versicherten wurden wie folgt erledigt: 4 durch teilweise Gutheissung, 2 durch Vergleich und 9 durch Abschreibung infolge Rückzugs; 62 wurden abgewiesen.

Von den 14 Berufungen der Anstalt wurden 8 gänzlich und 3 teilweise gutgeheissen; eine wurde wegen Vergleichs abgeschrieben und 2 wurden abgewiesen.

55 Geschäfte stammten aus der deutschen, 32 aus der französischen und 4 aus der italienischen Schweiz.

b. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen (gemäss Art. 10 des Ergänzungsgesetzes zum KUVG): Die eingegangenen 104 Gesuche wurden alle innerhalb eines Monats seit ihrem Einlangen durch Gutheissung erledigt.

61 Gesuche waren deutsch-, 14 französisch- und 29 italienischsprachig.

c. Militärversicherung: Die Zahl der Eingänge betrug 579, wovon 267 Berufungen gegen Verfügungen der Militärversicherung, 288 gegen Entschiede der Pensionskommission, 23 Revisionsgesuche und ein Erläuterungsgesuch. 318 Geschäfte wurden vom Vorjahr übernommen.

Es wurden 675 Fälle erledigt, 299 in den ersten drei Monaten, 177 innerhalb des zweiten Quartals nach ihrem Einlangen, weitere 99 Fälle kamen im Verlauf des zweiten Halbjahres nach Anhebung des Prozesses zum Abschluss. Für die übrigen 100 bedurfte es eines längeren Zeitraumes.

Die Erledigung geschah in 502 Fällen durch Urteil und in 173 Fällen durch Beschluss im Vor- oder Instruktionsverfahren. Von den 502 Urteilen ergingen

124 vom Gesamtgericht, 105 von der ersten, 138 von der zweiten Abteilung, 133 von einem Einzelrichter und 2 vom Präsidenten.

7 Prozesse waren vom eidgenössischen Militärdepartement eingeleitet worden, alle andern von den Versicherten oder ihren Hinterbliebenen.

Von den 502 durch Urteil erledigten Fällen wurden 39 gänzlich oder grundsätzlich und 67 teilweise gutgeheissen; 3 wurden durch Aufhebung des angefochtenen Entscheides und 380 durch Abweisung erledigt; auf 13 konnte wegen Verspätung oder Unzuständigkeit nicht eingetreten werden.

Von den 173 durch Beschluss erledigten Fällen erfolgte die Abschreibung bei 84 infolge Aufhebung der angefochtenen Verfügung, Anerkennung der Rechtsbegehren der Versicherten oder infolge Vergleichs, was praktisch gänzlichem oder doch teilweisem Obsiegen des Versicherten gleichkommt. 88 Abschreibungen erfolgten wegen Abstands, Verzichts oder Gegenstandslosigkeit, und eine betraf ein aussichtsloses Revisionsgesuch, das zufolge Nichtleistung des Kostenvorschusses hinfällig geworden war.

420 Geschäfte (62%) wurden in deutscher, 211 (31%) in französischer und 44 (7%) in italienischer Sprache geführt.

d. Beschwerden: Es war eine Beschwerde betreffend die Honorarforderung eines Anwalts anhängig, die durch Urteil des Gesamtgerichtes gutgeheissen wurde.

III.

In ihrer Sitzung vom 11. Dezember 1947 hat die Bundesversammlung die bisherigen Gerichtsmitglieder Lauber, Pedrini, Kistler, Nietlispach und Prod'hom für eine weitere Amtsdauer wiedergewählt. Zum Präsidenten für 1948/49 hat sie Kistler, zum Vizepräsidenten Nietlispach ernannt.

In derselben Sitzung sind die Ersatzmänner Allemann, Oberrichter in Solothurn, Wüthrich, Oberrichter in Bern, Isele, Professor der Rechte in Freiburg, und Gysin, Rechtsanwalt in Luzern, bestätigt worden. An Stelle des zurücktretenden Ersatzmannes Spahr ist Oberrichter Max Henry in Neuenburg gewählt worden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 31. Dezember 1947.

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,

Der Präsident:

Pedrini

Der Gerichtsschreiber:

Mona